



Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung - KTS)
der Stadt Elzach

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 28.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

2. In § 2 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

3. § 4 Absatz 1 Ziffer 6 wird ersatzlos gestrichen.

4. In § 4 wird der folgende Absatz 2 neu eingefügt, die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4:

(2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthaltes von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

5. § 7 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:

- a) Name, Vorname,
- b) Adresse,
- c) Geburtsdatum,
- d) An- und Abreisetag,
- e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
- f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthaltes (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2),
- g) Begleitpersonen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, den 28. Januar 2025


Roland Tibi
Bürgermeister

